

Einleitung.

§ 1. Der Gleichklang der vier Wortgruppen.

Der Rechtshistoriker denkt beim Worte 'Acht' in erster Linie an 'Acht und Aberacht', 'Acht und Bann' und ist einigermaßen überrascht, wenn er in den Rechtsquellen Stellen findet wie 'seruitium quod dicitur acht', 'dies ist das weistum und die achten', 'niemand sol in des andern achte gehen' u. dgl. mehr. Schlägt er die Wörterbücher auf, so tritt ihm in einer Fülle von Belegen, in denen 'Acht' die verschiedensten Bedeutungen aufweist, auch eine Reihe von Fragen, von einander widersprechenden Ansichten entgegen. In nicht wenigen Fällen werden die bisherigen Hilfsmittel ganz versagen.

Bei der Wichtigkeit der in Betracht kommenden Probleme und bei dem Umstande, daß es auch Fachmännern wie Grimm, v. Rithofen, Eichhorn u. a. nicht immer gelungen ist, die verschiedenen Bedeutungsgruppen reinlich zu scheiden, wird es sich empfehlen, die einschlägigen Wörter vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus eingehend zu untersuchen, bevor sie im Rechtswörterbuch, dem Thesaurus der deutschen Rechtsprache, gebucht werden.

Die einfache Form und das Alter der Wörter, sowie die große Zahl und reiche Bedeutungsentwicklung ihrer Ableitungen lassen von vornherein vermuten, daß nicht alle auftauchenden Fragen endgültig gelöst werden können, daß manches Fragezeichen stehenbleiben muß, manches Ergebnis nur den Wert einer vorläufigen Hypothese haben kann.

Die vier großen Gruppen, die da auseinanderzuhalten sind, sind folgende:

1. Acht = Verfolgung, Friedloslegung.
2. Acht = Bedacht, Aufmerksamkeit, Art.
3. Acht = Grundstück, Frondienst.
4. Das Zahlwort acht.

Diese Gruppen haben nicht ganz voneinander unabhängig und scharf getrennt nebeneinander gelebt, sondern ihre Bedeutungen haben sich da und dort genähert. Verwechslungen und Verquickungen kamen nicht nur im Wortspiel¹⁾ vor, sondern auch unbewußt in volkstümlichen Etymologien²⁾ und verständnislosen Anwendungen.

Der Gleichklang der vier Gruppen setzt sich in den Ableitungen fort, so daß es eine ganze Reihe doppeldeutiger Wörter gibt. Achtbuße ist die Bußsumme wegen Üchtung³⁾, daneben gibt es

¹⁾ Zur Verspottung der unwirksamen Üchtung: eht und abereht dy pringen wol sechzehen 1462 M. Beham, Wien 266, 15.

ebenso: dat volk al gemeine

repen acht und acht sesteine

1521 Hildesheimer Stiftsfehde S. 236. —

'Aufmerksamkeit' ist gemeint in den Sprichwörtern acht is meer as dusend (Stürenburg, Ostfries. WB.), acht ist mehr als neun (Dijkstra, Friesch WB.). — Häufig wird gesagt, daß jemand die acht verachtet; z. B. Thurgauer Landgerichtsordn. (15. Jh.) in Zeitschr. f. Schweizer Recht I 46. — Kein Zufall scheint es zu sein, wenn im Entwurf der Landgerichtsordn. f. d. Saar vom Jahre 1500 (Fürstenbergisches Urkundenb. IV 310), der sich fast nur mit dem Achtschatz beschäftigt, dem Landschreiber aufgetragen wird, dem Landrichter, den Urteilsprechern, dem Boten je einen ächter (= 1/8 Wein, oder Münze?) zum guten jar zu geben. Ähnlich könnte auch der Gleichklang im folgenden der Anlaß für das bestimmte Maß gewesen sein: villicus de dictis dietis personalibus dictis vulgo ahtagwan, curie pertinentibus dimidium quartale vini in nativitate domini custodi dabit 1290 Luzern (Geschichtsfreund der 5 Orte 21, 151). — Vergl. auch die Doppeldeutigkeit von overachter (1. Verächter, 2. Überächter) in dem Belege (a. 1377) bei Schiller-Lübbers III 252: Erzbischof A. erlaubt den Stadensern dat se vryliken bruken schollen .. ohre rechte .. jegen ohre overachter, de an ohren rechten sunt und hernamals werden fredeloos gelegt ..; ock en schollen wy .. ohre overachter tegen se nicht verdedigen. Den Wortspielen beizuzählen ist wohl auch die Stelle aus Ruprecht von freising (I 90): und so sy (die Stadt frankfurt) ain tag und acht tag in der acht ist, womit auch die Schwabenspiegel-Lesart zu Landr. 109 bei Wackernagel S. 105 N. 12 acht wochen zu vergleichen ist.

²⁾ und wird .. darumb (acht) genennet dass man das reich achten soll Wehner, Practic. jur. observ.² 1624 S. 8. — Carpzow Ahtprozess² 1673 S. 234 und Andere: dass man das reich ächten soll. (Zugrunde liegt wohl eigentlich die Stelle: daz man die aehte fürhten soll Schwsp. G. 87.) — Zuletzt noch Kloßsch, Das Verzellen S. 72 f., der meint, daß man durch die Aht die Gesetze wider die Übeltaten in Ansehen zu erhalten sucht. — Vgl. eahta men und athemen Liebermann Ges. d. Agf. II 58.

³⁾ Siehe unten S. 31.

eine friesische Achtbusse (achtabete)⁴⁾, die eine achtfache Busse ist. Ähnlich steht es mit Achtschatz⁵⁾, während dagegen Achtpfennig⁶⁾ eine Abgabe der Achtpflichtigen (Fronpflichtigen) ist. Doch Achtschilling ist wieder nur Ächtungsbusse. Ein Achtmann kann sowohl ein Mitglied eines Achterausschusses⁷⁾ sein, als auch einer, der zu 'achten' hat, also ein Abschätzer⁸⁾ oder ein Schöffe.⁹⁾ Ein Oberachtmeister¹⁰⁾ hat nichts mit der Oberacht zu tun, sondern ist Vorstand eines Ausschusses von acht Meistern. Hofacht kann nicht nur die Ächtung durch den Kaiser selbst heißen¹¹⁾, sondern auch Herrengrundstück¹²⁾ und Hoffronde¹³⁾; als hofechte versteht man darunter eine Hofgenossenschaft¹⁴⁾; ebenso wie Landacht einmal die sich nur auf ein Land erstreckende Ächtung¹⁵⁾, ein andermal einen Grunddienst¹⁶⁾ bezeichnet. Das friesische londechtene¹⁷⁾ bedeutet Landteilung. Ein Gut, das acht 'fälle' (Sterbfall usw.) gibt, ist achtfällig¹⁸⁾; Klopstock bildet zu dem geläufigeren bannfällig ein achtfällig¹⁹⁾ als Synonym zu vogelfrei. In ähnlicher Weise gibt es zwei Wörter

4) Hunfigoer Bußtare § 35 (v. Richthofen S. 335, 31). — Vgl. das langobardische actogild.

5) a) Siehe unten S. 31 f. b) Verwijs en Verdam, Middelnederl. Woordenboek VII 341.

6) Siehe unten S. 55.

7) Junftvorstand: 1480 Erfurt (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 39, 409). — Mitteilungen der badischen hist. Kommission 1889, 110. — Straßburger Urkundenbuch IV 2, 204.

Bürgerausschuß: 1417 Hanserezeße VI 456. — Hammerbröcker Recht 122 (Hübbe S. 134). — Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. II 483. uff.

8) Schambach, Wörterb. d. Herzogt. Göttingen-Grubenhagen S. 14.

9) Grimm, Weistümer III 243. 295. 314. 317.

10) Württemb. Vierteljahrshefte, N. f. I 90 f.

11) Siehe unten S. 12 N. 4. ¹²⁾ Grimm, Weistümer II 257 f.

13) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 435 Anm.

14) 1546 Oethmarsen (Strodttmann De jure curiali litonico S. 112). Vgl. unten S. 49.

15) Siehe unten S. 13 f.

16) Siehe unten S. 56.

17) Brofmerbrief § 81 (v. Richthofen 163, 11).

18) Der Hof X. hat hievor getan 8 cappen, 8 vaßnachtuner, 8 ernhüner, tut nun zur zit 10 cappen, 6 vaßnachtünr, 6 ernhünr, 60 eyer und ist achtfellig 1523 Rendtal (Schwarzwalb), ungedrucktes Kopialbuch f. 62.

19) Grimm, Wörterbuch I 170.

ächtigen, Achttag, Verächter, verächtig usw. Unacht²⁰⁾ ist sowohl der Gegensatz zu Achtung als auch zu Üchtung.

Diese Erscheinung dehnt sich auch weiter aus. Freiacht²¹⁾ hat gar nichts zu tun mit freier Acht²²⁾ oder mit achtfrei.²³⁾ Das erste Wort heißt Femgericht, mit dem zweiten ist eine Beunde gemeint, 'achtfrei' heißt frondefrei. Geistliche Acht²⁴⁾ wird regelmäßig für 'geistlicher Stand' gebraucht, ausnahmsweise ist es vom Kirchenbann gesagt. Wird unter hoher Acht einerseits großes Ansehen²⁵⁾, anderseits strenge Üchtung²⁶⁾ verstanden, so scheint es außerdem noch ein Hochacht mit der Bedeutung Hochgericht gegeben zu haben.²⁷⁾

Keineswegs bedeutungslos ist schließlich die Tatsache, daß es sowohl im Deutschen als auch im Lateinischen ähnlich lautende Wörter gibt, die für Verwechslungen, Anlehnungen, falsche Übersetzungen in Betracht kommen.

Um naheliegendsten ist wohl die Verwechslung von echt (legitimus) und acht, da ja für Acht 'Bann', Acht 'Art', für die Zahl 8 usw. die Schreibung echt durchaus nichts Seltenes war. Auch umgekehrt, die zu echt 'legitimus' gehörigen Wörter kamen mit a vor. So ist z. B. achtwort eine verbreitete Nebenform zu dem noch nicht ganz geklärten echtwort 'area legitima', das Grimm im Wörterbuche²⁸⁾ zu acht 'praedium' stellen möchte. Während Haltaus²⁹⁾ achttage 'frontage' als dies

²⁰⁾ dewile averst desulffe . . ut groter unacht und ungluck in hoge acht und gelucke gedegen Kantow, Pommersche Chronik 134 (Kossegarten, Mnd. WB. 66). — aus dem frieden in den unfrieden, aus der unacht in die acht wegen todtschlags verurtheilt 1395 Schmid, Schwäb. WB. 8.

²¹⁾ 1458 Schlettstädter Stadtrechte I 377. Siehe unten S. 43.

²²⁾ Siehe unten S. 55. ²³⁾ Grimm, Weistümer II 478.

²⁴⁾ Siehe unten S. 25 und S. 48 f.

²⁵⁾ waer ich ein herre in hoher acht Meier Helmbrecht 864. — Siehe auch oben Note 20. ²⁶⁾ Siehe unten S. 20.

²⁷⁾ item, wie wit, breit und verre dat land und hirlicheit und hogericht des ampts van N. ghae und kere, und wiltban, hoacht und wederacht? . . der wiltban und gericht were also wit usw. 1491 Nurburg, Eifel (Grimm, Weist. VI 591); vgl. die gerechtiget, hirlicheit, wiltbanne, hoge und dief ebd. 590. — Ist etwa wederacht 'niederacht' zu lesen? oder unwederachtet? Die Stelle scheint arg verdorben. Auch die Bedeutung 'Hochjagd' für hoacht wäre nicht unmöglich, allerdings sehr zweifelhaft.

²⁸⁾ I 172.

²⁹⁾ Glossarium Sp. 250.

legitimi operarum deutete, will umgekehrt fruīn in seiner wertvollen Verklaring van oude rechtstermen³⁰⁾ achte dage, afte dage 'dies legitimi' von Acht 'Beratung' ableiten. Die Nebenform achtlos³¹⁾ von echtlos hat es zu einer gewissen selbständigen Bedeutung gebracht, wohl dadurch, daß man es — vielleicht als Gegensatz zu achtbar³²⁾ — aus Acht erklärte, wie dies auch fruīn³³⁾ noch versucht.

In Anlehnung an Acht 'Beunde', Achtwiese³⁴⁾ 'Fronwiese' usw. wurde aachtweide 'Nachthut, Weidegang bei Nacht' in 'Achtweide'³⁵⁾ umgedeutet.

Gruppen³⁶⁾ brachte ammecht (= Amt) mit acht zusammen, dadurch verleitet, daß beide Wörter 'Bezirk' ausdrücken können.

Von den Beziehungen zwischen 'Haß' und 'Acht' wird weiter unten die Rede sein³⁷⁾, desgleichen von den Erklärungsversuchen des Wortes Acht 'Grundstück'³⁸⁾, wobei auf das lateinische actus und acta und auf das keltische ached wird hingewiesen werden müssen.

Besonders interessant sind zwei Übersetzungen von actio. Auf die eine macht fruīn³⁹⁾ aufmerksam: ita quod maritus suus non poterit contra hoc habere actionem wird übersezt

³⁰⁾ Verslagen en mededeelingen der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht III (1882) 169 f.

³¹⁾ achtlos lut Glosse z. Ssp. ER. (15. Jahrh.) Sitzungsber. d. kais. Akad. 111 S. 605. — so schal me den nyen rad unde de menheid van Lubeke holden vor achtlose, henzelose lude 1412 Schiller-Übber, Mnd. WB. Nachtrag S. 3. — mache sy .. vermittelst diesem .. gerichte der heylichen beslossen achte achtloß rechtloß friddelöß femurfunde v. 1496 im Archiv f. Schweizer Gesch. 3, 320. Eine fast gleichlautende Stelle von 1500 in Seibertz, Westfälisches Urkundenb. III 206 Nr. 1001 schreibt aichte und aichteloy. — ghi sult se leegen achtelois, rechtelois, eerlois, vredelois 16. Jahrh., Hiesfeld, Westf. (Grimm, Weistümer VI 720, ebd. 721: echtelose kinder). — C. . . legghe ic ballinc achteloes ende vredeloes Dingtal v. Amsterdam 23.

³²⁾ Siehe unten S. 51 f. ³³⁾ U. a. O. S. 172 erklärt er: geen acht wordt hem voor eenige vierschaar toogestaan.

³⁴⁾ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 425 Anm. 2.

³⁵⁾ G. E. Maurer, Gesch. d. Dorfverfassung II 438: aachtweide (i. J. 1602); ebd. 442: achtweyde (i. J. 1628). — achtweide auch: Grimm, Weist. II 408.

³⁶⁾ Disceptationes forenses (1737) S. 1072: provincia gocsop ist das officium gographiae, des gogrefen ammecht oder acht.

³⁷⁾ S. 10 f.

³⁸⁾ S. 53 f.

³⁹⁾ U. a. O. S. 165.

ende dairjegens so mach hair man ghene achtinge hebben. Auch wer sich den folgerungen fruins, der achten mit in jure agere, acht mit 'Rechtshandlung' wiedergeben will, nicht anschließen kann, wird zugeben, daß das lateinische actio mit seiner römischrechtlichen Bedeutung den Sprachgebrauch und die Bedeutungsentwicklung von achtinge, achten usw. beeinflussen konnte und wohl auch beeinflusst hat.⁴⁰⁾

Die andere Übersetzung steht⁴¹⁾ in einem Stralsunder Vocabular des 15. Jahrhunderts: acht klagen in deme rechte, actio. Da scheint es sich um die Achtklage⁴²⁾, die Klage auf Achtung zu handeln, also um das, was Carpzow⁴³⁾ auf die acht wider jemand agiren nennt. Es darf aber nicht übersehen werden, daß actio jede Klage bedeutet, und daß acht möglicherweise hier nichts anderes bezeichnet als achtinge im vorigen Beispiel.

Das lateinische Wort actus 'Bezirk' aus der karolingischen Zeit wollte Schiller-Lübben⁴⁴⁾ zur Erklärung des niederdeutschen acht⁴⁵⁾ 'örtlicher Verband, Sprengel' heranziehen.

⁴⁰⁾ In dem vorliegenden Falle kann actionem habere selbst schon die Übersetzung eines niederländischen achtinge hebben sein.

⁴¹⁾ Nach Kosgarten, Mittelniederd. Wörterb. S. 72.

⁴²⁾ 'Achtklage', bei Schottel, Hauptsprache (1665) 473 angeführt, ist untechnisch; acht und clage (1566 Friedberger Urkundenb. I 242 Nr. 534) könnte eine Auflösung davon sein; vgl. acht und buch unten S. 30.

⁴³⁾ Achtsprozeß² 1675 S. 175.

⁴⁴⁾ Mittelniederd. Wörterb. I 5. ⁴⁵⁾ Siehe unten S. 50.